

Rußland.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Wer ein Werk druckt, ohne den Bestimmungen des Zensurgesetzes nachzukommen, verliert jedes Recht auf dieses Werk.	Landesgesetz.	Ad 2. Gesellschaften, welche Bücher oder andere Arbeiten, deren Autor ihnen sein Recht abgetreten hat, herausgeben, sind 50 Jahre lang geschützt. Lebt danach der Autor noch, so kann er das Eigentum für sich beanspruchen.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person	50 Jahre nach der Veröffentlichung.	—	Der Künstler muß a) sein Werk einem Notar vorweisen und bei ihm einschreiben lassen (ist es zu groß, so hat der Notar es im Künstleratelier zu besichtigen), oder er kann dies auch bei einem Sensal oder beim Bezirksgericht thun; hierbei ist eine genaue Beschreibung der Darstellung mitzugeben; b) muß er einen genügend beglaubigten Auszug sich geben lassen, aus dem hervorgeht, daß das künstlerische Eigentumsrecht ihm gehört; c) davon der Kaiserlichen Akademie der schönen Künste unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des genannten Auszuges Mitteilung machen. Die Akademie veröffentlicht auf Kosten des Ge- fachstellers diese Mitteilung in den Zeitungen, worauf das Eigentumsrecht an dem durch diese Förmlichkeiten geschützten Werk endgültig dem Künstler gehört.	Dieses findet Anwendung auf die in Rußland durch Russen herausgegebenen Werke und wahrscheinlich auch auf die in Rußland veröffentlichten Werke fremder Autoren (Pilenco in <i>Droit d'Auteur</i> , 1894, p. 168). Ferner sind geschützt die musikalischen Werke, die im Auslande erscheinen, sofern sie von Autoren russischer Herkunft oder von solchen Autoren, die in Rußland wohnen, herrühren; jedoch muß die Zensurbehörde von jeder solchen Ausgabe schriftlich benachrichtigt werden.	Ad 3. Die ersten Verleger alter Handschriften sind geschützt.
3. Nachgelassene Werke.	50 Jahre nach der Veröffentlichung.	—	Die Autoren von Büchern, für welche besondere wissenschaftliche Forschungen nötig waren, haben das ausschließliche Recht, sie in Rußland in fremden Sprachen herauszugeben, vorausgesetzt, daß sie bei der Veröffentlichung des Originals ihre Absicht fund thun, dieses Recht geltend zu machen, und daß sie die Übersetzung innerhalb 2 Jahren erscheinen lassen, nachdem die Zensur die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Originals erteilt hat.		
4. Übersetzungsrecht.	—	Übersetzung	Veröffentlichte musikalische Werke mit Ausnahme von Opern und Oratorien sind gegen öffentliche Aufführung nur geschützt, wenn der Autor auf den gedruckten Exemplaren bemerkt, daß er diese Aufführung untersagt und sich im Falle der Übertretung vorbehält, bei der Regierung Klage einzureichen.		(Fortsetzung folgt.)
5. Aufführungsrecht.	—	Übersetzung			

Kleine Mitteilungen ferner:

Neue Bücher, Kataloge u. s. f. für Buchhändler ferner:

Niedersachsen. Hannover, Braunschweig, Ostfriesland, Schleswig-Holstein, die Hansestädte, Westfalen und die Rheinlande. Lagerkatalog Nr. 27 von Ferdinand Schöningh in Osnabrück. 8°. 66 S. 1409 Nrn.

Nederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. Uitgave van A. W. Sijthoff te Leiden. 1900. Nr. 10, 31. Oktober. Lex.-8°. S. 73—84.

Lager-Verzeichnis Nr. 13 des Schweizerischen Vereins-Sortiments in Olten. Ausgegeben am 1. November 1900. Gr. 8°. 214 S. Geb.

«Sphynx», Verein jüngerer Buchhändler Hamburg-Altona. — In der Jahresversammlung vom 16. Oktober wurde Herr Th. Scriba (i/H. Wilh. Peuser) zum Vorsitzenden, Herr Emil Illgen (i/H. Gerth, Doeisz & Co.) zum Schrifts- und Bücherwart, Herr A. Fischer (i/H. A. Ettler) zum Kassenwart gewählt. Versch.

sammilungen finden jeden Dienstag, abends 9 Uhr, im Vereinslokal: Christ. Höft, »Karlsburg«, Fischmarkt, statt. Gäste sind jederzeit willkommen. Zuschriften sind an den Vorsitzenden zu richten. — Am 10. November, abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, wird im Vereinslokal das hergebrachte »Gänse-Essen« stattfinden. Auch Nichtmitglieder sind zum Feste geladen. Anmeldungen werden möglichst bis Donnerstag den 8. d. M. erbeten.

»Krebs«, Verein jüngerer Buchhändler zu Berlin. — Am Sonnabend den 10. November d. J. feiert der »Krebs« in Berlin sein 43. Stiftungsfest durch ein Abendessen mit nachfolgendem Kommers im Burgsaal des Hotel Impérial, Endekplatz 4a. Unter Leitung des Vorstandes sind bewährte Kräfte aus der Zahl der Mitglieder bemüht, den Teilnehmern an dem Abend ein abwechselndreiches und unterhaltendes Programm zu bieten. Kollegen sind als Gäste herzlich willkommen. Festkarten sind in der Buchhandlung von H. Rosenberg, Potsdamerstraße 130, oder beim 1. Vorsitzenden Herrn Heinrich Heise (i/H. Franz Bahlen) zu haben.